

Satzung des Tierschutzvereins Region Simbach am Inn e.V.

Inhalt

§ 1 - Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 - Zweck des Vereins.....	2
§ 3 - Selbstlosigkeit	2
§ 4 - Mitgliedschaft	3
§ 5 - Ausschluss und sonstige Maßregelungen	4
§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 - Beiträge	5
§ 8 - Vereinsorgane	5
§ 9 - Der Vorstand	5
§ 10 - Aufgaben des Vorstands	6
§ 11 – Vorstandswahlen; Kooption; Suspendierung.....	7
§ 12 - Beschlussfassung.....	7
§ 13 - Die Mitgliederversammlung	8
§ 14 - Rechnungsprüfung.....	9
§ 15 – Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern	9
§ 16 – Datenschutz.....	9
§ 17 – Mitgliederliste	10
§ 18 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss.....	10
§ 19 - Auflösung des Vereins.....	10
§ 20 Satzung – Inkrafttreten	11

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Region Simbach am Inn e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 10507).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84359 Simbach am Inn.
3. Der Verein ist Mitglied bei den Vereinen Deutscher Tierschutzbund e.V. in Bonn sowie Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V. in Landshut.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

1. Zweck des Vereins ist es:
 - a) den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
 - b) durch Aufklärung und guten Beispiel das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere zu vermitteln.
 - c) das Wohlbefinden und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern.
 - d) Kindern und Jugendlichen den Tierschutz näher zu bringen.
 - e) sowie im Zusammenwirken mit den Behörden jede Tierquälerei und Misshandlung von Tieren zu verhüten und ohne Ansehung der Person zu verfolgen.

Der Verein sorgt sich dabei vordergründig um Haustierarten. Speziell versorgt er auch verwilderte Katzen, kümmert sich um deren Fütterung, medizinische Behandlung, sowie Kastration und Kennzeichnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere.
 - b) die Bereitstellung von Sachmitteln für Pflegestellen, die im Auftrag des Vereins Tiere versorgen.
 - c) die Bereitstellung von Sachmitteln sowie finanzielle Hilfe für solche Tiere, deren Halter meistbedürftig sind und eine ausreichende Fütterung oder medizinische Versorgung nicht selbst leisten können, um zu verhindern, dass die Tiere abgegeben werden müssen.
 - d) die Mithilfe oder selbst Einfangen von streunenden oder verletzten Tieren, sowie die anschließende medizinische Versorgung und Unterbringung bzw. die Hilfe zur Suche einer artgerechten Unterbringung der Tiere.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, wie das Ausschreiben von gemeldeten vermissten Tieren sowie gemeldeten Fundtieren und das Zusammenführen von Besitzern und Findern.
 - f) Teilnahme an Veranstaltungen um durch öffentliche Präsenz den Tierschutzgedanken an Erwachsene genauso wie Kindern und Jugendlichen zu vermitteln.
 - g) Ziel ist, auch auf die Jugend und Kinder einzugehen, um die Begeisterung für den Tierschutz zu wecken.

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Tätigkeiten der Vereinsverwaltung das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Hilfspersonal zur Führung einer Geschäftsstelle angestellt werden. Die Tätigkeit des Geschäftsführers kann in diesem Fall auch von einem oder mehreren Vorstandmitgliedern gegen ein angemessenes Honorar ausgeübt werden, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
3. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde.
4. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann
 - a) jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) jede juristische Person werden (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
3. Jugendmitglieder müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch herausragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und der Zustimmung des Vorstands.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erfolgen kann,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod.

§ 5 - Ausschluss und sonstige Maßregelungen

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen den Vereinszweck oder die Satzung des Vereines verstößt;
 - b) den Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise verstößt;
 - c) in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört, oder auch dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt;
 - d) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt, insbesondere bei extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Organisationen angehört oder an Veranstaltungen solcher Organisationen teilnimmt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

2. Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages oder vorgestreckter Tierarztkosten, trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung, länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.
4. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gem. §4 Ziffer 2 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei nicht möglicher Teilnahme eines Mitgliedes an einer Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen und darf nicht mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinen.
2. Jugendmitglieder haben ab einem Alter von 16 Jahren alle Mitgliedsrechte, sofern sie eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck ideell und finanziell. Die freiwillige Mitarbeit als Tiertransportfahrer, Versorger von Tieren, Pflegestelle oder als Hilfe bei Veranstaltungen gehört grundlegend nicht zu den Rechten und Pflichten eines Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet grundlegende Änderungen von personenbezogenen Daten dem Verein mitzuteilen.

§ 7 - Beiträge

5. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedem Mitglied steht es frei eine freiwillig höhere Zahlung (Dauerspende) zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt in Not- und Härtefällen Aufschub, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages zu gewähren.
6. Die Beitragshöhe für Körperschaften des öffentlichen u. privaten Rechtes sowie von juristischen Personen setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
8. Der Jahresbeitrag wird jährlich im November ohne Aufforderung oder Ankündigung eingezogen.

§ 8 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) zwei Beisitzer
- b) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- c) Der Vorstand ist (als Gremium) für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
 - d) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 10 - Aufgaben des Vorstands

Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstands

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - c) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, sowie Abmahnungsbescheide,
 - d) Satzungsänderungen, welche aufgrund von gerichtlichen, gesetzlichen oder redaktionellen Anpassungen notwendig sind,
 - e) jährliche Berichterstattung über den Rechnungsabschluss, wirtschaftliche Lage, Vorfälle, Gegebenheiten, Tätigkeiten, Projekte etc. des Geschäftsjahres in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand informiert den übrigen Vorstand über laufende Angelegenheiten.

Aufgabenbereich der übrigen Vorstandsmitglieder

1. Den weiteren Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Prüfen von Rechnungen nach dem 4-Augenprinzip
 - b) Tätigen von Überweisungen und Bestellungen
 - c) Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Pflegen von Mitglieder- sowie Rechnungslisten
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Vorkontrollen durchführen
 - g) Unterschriftsberechtigt für Übernahme-, Abgabe- und Pflegestellenverträge
 - h) Erstellen des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
 - i) Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke des Vereins
2. Die Geschäftsaufteilung kann im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds (geschäftsführend sowie der weiteren Vorstände) geändert werden und erfolgt durch den Beschluss der einfachen Mehrheit des gesamten Vorstands.

§ 11 – Vorstandswahlen; Kooption; Suspendierung

1. Die Mitglieder des Vorstands werden, jedes einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, die Verpflichtung des Amtes bis zur Durchführung der Neuwahl zu erfüllen.
2. Die Wahl zum Vorstand ist von einem zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Dieser sollte nicht amtierend im Vorstand sein oder sich zur Neuwahl aufstellen. Als Ausnahme aufgrund der geringen Zahl von Anwesenden in der Mitgliederversammlung kann jedoch von einem Vorstandsmitglied die Wahl durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl abzustimmen.
3. Das Wahlverfahren (Stimmzettel oder Akklamation) wird zu Beginn der Neuwahl durch die Mitglieder abgestimmt. Die Akklamation bedarf einer einstimmigen Mehrheit.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. In diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
5. Der Vorstand hat das Recht seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern, welche die Aufgabe haben, den Vorstand zu unterstützen und fachlich zu beraten. Die kooptierten Vorstandsmitglieder (Fachberater) haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Sie werden durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands.
6. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands oder Fachberater gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig. Eine endgültige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands oder Fachberaters kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12 - Beschlussfassung

1. In Angelegenheiten besonderer Bedeutung fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung dann des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt als E-Mail, bei unbekannter E-Mail-Adresse als Brief. Zusätzlich wird die Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung auf Facebook und unserer Homepage www.tierschutzverein-simbach.net bekannt gegeben.

Zur fristgerechten Ladung ist die Versendung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitglieds ausreichend. Als Zugang per Post gilt einen Tag nach dem Versenden, per E-Mail am gleichen Tag des Versendens. Hat ein Mitglied seine Änderung der Postadresse oder E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, kann er sich nicht auf einen Zugangsmangel berufen.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag (falls gegeben);
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung, außer in den unter § 10 Ziffer 2 d) festgelegten Fällen;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Gültige Beschlüsse können nur zur fristgemäß bekanntgemachten Tagesordnung gefasst werden.
7. Initiativanträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie 10 Tage vor der Mitglie-

dersammlung schriftlich eingereicht werden. Eine geänderte Tagesordnung wird dann nur noch in Facebook sowie im Internet veröffentlicht. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, welche nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands ebenfalls geprüft werden und bei Bedarf von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Unter Dringlichkeitsanträge fallen nicht Satzungsänderungen, Beitragserhöhung und Vorstandswahlen.

8. Die Mitgliederversammlung ist über die Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Diese wird allen Mitgliedern über die Homepage www.tierschutzverein-simbach.net zur Verfügung gestellt.

§ 14 - Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren bis zu zwei Rechnungsprüfer mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis neu gewählt wurde. Deren Aufgabe ist es, die Buchführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung etwaiger Anweisungen der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Vereinsorgans zu erstrecken.
2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 15 – Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 – Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder nach §13 DSGVO zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personenverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 17 – Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.
2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.
3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Eine Ausnahme der Weitergabe ist einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber einer Behörde, als Mitglied eines Dachverbandes oder gegenüber anderweitig rechtlich Berechtigten.

§ 18 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr ist jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu erstellen. In Ausnahmefällen kann diese Frist bis 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres verlängert werden.

§ 19 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines wird der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB zu Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§ 47ff.).

Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereines weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

Tierhilfe Inn-Salzach e.V.
Eichendorfstr. 23a
84547 Emmerting

H. u. K. Tierfreunde e.V. Pocking
Tierheim Königswiese
Aubachweg 6
94060 Pocking

Bund Naturschutz in Bayern e. V.
Kreisgruppe Rottal Inn
Postmünster Straße 1
84347 Pfarrkirchen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützende Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Satzung – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.07.2024 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

3. Vorsitzender _____

Schatzmeister: _____

Schriftführer: _____